

**Hauptsatzung**  
**des Amtes Mitteldithmarschen**  
**(Kreis Dithmarschen)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird vom Beauftragten gemäß § 127 GO auf der Grundlage der Bestellung durch den Landrat des Kreises Dithmarschen vom 27.06.2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung des Amtes Mitteldithmarschen erlassen:

**§ 1**  
**Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Die Verwaltung des Amtes Mitteldithmarschen hat ihren Amtssitz in Meldorf.
- (2) Das Amt führt ein eigenes Wappen. Die Wappenbeschreibung lautet:  
„In Grün ein leicht gesenkter, mit fünf roten Sternen belegter silberner Wellenbalken. Oben ein schreitendes silbernes Pferd, unten eine silberne Krümme eines Bischofsstabes.“
- (3) Das Amt führt eine eigene Flagge. Die Flaggenbeschreibung lautet:  
„Auf dem grünen Flaggentuch die Figuren des Amtswappens in flaggengerechter Tinktur.“
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift  
„Amt Mitteldithmarschen“
- (5) Die Verwendung der Hoheitszeichen des Amtes durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsdirektorin bzw. des Amtsdirektors

**§ 2**  
**Amtsausschuss**

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens alle 3 Monate einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

**§ 3**  
**Verwaltung des Amtes**

Das Amt unterhält eine eigene Verwaltung. Die Verwaltung wird hauptamtlich geleitet.

#### **§ 4**

##### **Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher**

- (1) Die Amtsvorsteherin bzw. der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin bzw. dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes. Sie bzw. er vertritt das Amt bei öffentlichen Anlässen.
- (2) Die Amtsvorsteherin bzw. der Amtsvorsteher wird im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung von ihrer bzw. seiner ersten Stellvertreterin bzw. seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese bzw. dieser verhindert, von ihrer bzw. seiner zweiten Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten. Die Stellvertretenden können nicht gleichzeitig Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors sein.
- (3) Scheidet die Amtsvorsteherin bzw. der Amtsvorsteher oder eine/einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit des Amtsausschusses aus ihrem bzw. seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 2 Monaten durchzuführen.

#### **§ 5**

##### **Amtsdirektorin bzw. Amtsdirektor**

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor leitet die Verwaltung des Amtes in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des Amtsausschusses und im Rahmen der von ihm bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich.
- (2) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Über die Form (mündlich oder schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßen Ermessen und in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor kann auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Beratung beauftragen.
- (3) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (4) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen zwei Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

#### **§ 6**

##### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist bis zum 31.12.2010 ehrenamtlich tätig.

- (2) Ab 01.01.2011 ist die Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten nicht übertragen werden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt und in den amtsangehörigen Gemeinden bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Mitteldithmarschen
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der von der Amtsdirektorin oder Amtsdirektor geleiteten Verwaltung.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.
- (5) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 7

### **Dienstkräfte des Amtes**

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet grundsätzlich über alle beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten für alle Bediensteten des Amtes mit Ausnahme von Stellenbesetzungen, Ein- bzw. Anstellungen, Beförderungen, Höher- bzw. Herabgruppierungen und Entlassungen der Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben

erfüllen. Diese Personalentscheidungen werden auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors und nach Anhörung des Hauptausschusses vom Amtsausschuss getroffen.

## **§ 8 Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a und § 15 e AO werden gebildet:
- a) **Hauptausschuss**  
Zusammensetzung: 7 Mitglieder, zu wählen aus der Mitte des Amtsausschusses und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor als Mitglied ohne Stimmrecht  
Aufgabengebiet: Aufgabenbereich nach § 15 e AO in Verbindung mit § 45 b GO.
  - b) **Finanzausschuss**  
Zusammensetzung: 7 Mitglieder, zu wählen aus der Mitte des Amtsausschusses  
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Prüfung der Jahresrechnung.

Alle Ausschussmitglieder haben persönliche Stellvertreter. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder sind ebenfalls aus der Mitte des Amtsausschusses zu wählen.

- (2) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

## **§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Das Amt Mitteldithmarschen ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

## § 10

### Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen

- (1) Der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor wird die Befugnis übertragen bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 50.000,-- €
  - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 30.000,-- €
  - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 3.000,-- €
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
- 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €
  - 2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und dem Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von 3.000,--€ nicht überschritten wird,
  - 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 30.000,--€ nicht überschritten wird,
  - 4. den Abschluss von Leasingverträgen soweit die Gesamtbelastung 30.000,-- € nicht übersteigt,
  - 5. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 30.000,-- €
  - 6. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der jährliche Mietzins 24.000,-- € nicht übersteigt,
  - 7. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 30.000,-- €
  - 8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000,-- €

## **§ 11**

### **Aufgaben des Hauptausschusses**

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
  1. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 100.000,-- € soweit diese Entscheidung nicht nach § 10 der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor übertragen ist,
  2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Betrag von 150.000,-- € soweit diese Entscheidungen nicht gem. § 10 der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor übertragen ist,
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von 100.000,-- € soweit die Entscheidung nicht der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor gem. § 10 übertragen ist,
  4. den Abschluss von Leasingverträgen mit einer Gesamtbelastung bis zu 100.000,-- € soweit die Entscheidung nicht gem. § 10 der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor übertragen ist,
  5. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen bis zu einem Wert von 150.000,-- € soweit die Entscheidung nicht gem. § 10 der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor übertragen ist.
- (3) Der Hauptausschuss nimmt gem. § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berichtet dem Hauptausschuss halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Amtes.

## **§ 12**

### **Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses**

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,-- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,-- € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,-- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,-- € hält.

### **§ 13**

#### **Veröffentlichungen**

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Einstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen im Internet veröffentlicht. Auf die Einstellung der Texte der Satzungen und Verordnungen in das Internet ist unter Angabe der Internetadresse in der Dithmarscher Landeszeitung hinzuweisen.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages der Einstellung in das Internet bewirkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ebenfalls in der Form des Abs. 1, ohne dass es eines Hinweises in der Dithmarscher Landeszeitung auf die erfolgte Einstellung auf die Internetseite des Amtes bedarf.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzungen des ehemaligen Amtes Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land vom 30.05.1997 und des Amtes Kirchspielslandgemeinde Albersdorf vom 22. 08. 2003 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 27.06.2008 (Az. 203.022.03/42N) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meldorf, den 27.06.2008

Peters  
Beauftragter gem. § 127 GO

Amt Mitteldithmarschen  
-Der Beauftragte gem. § 127 GO-  
Peters